

Gemeinde Schnepfau

Beiblatt zur Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2023

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2023

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus, eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs. 1 Tourismusgesetz).

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz. Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2023 ist der abgabepflichtige Umsatz (§ 10 Tourismusgesetz) des Jahres 2021 maßgebend. Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabegruppenverordnung, LGBl Nr 1/1992 idF LGBl Nr 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

Die Gemeinde Schnepfau ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse B eingereiht (§ 9 Abs 2 des Tourismusgesetzes).

Beispiel:

Da die Gemeinde Schnepfau der Ortsklasse B zuzuordnen ist, fällt beispielsweise eine Privatzimmervermietung in die Abgabengruppe 1. Bei einem Abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2021 von € 25.000,00 beträgt die Bemessungsgrundlage somit 90% des Umsatzes, also € 22.500,00. Aus dieser Bemessungsgrundlage ergibt sich durch den Hebesatz von 0,5% der abzuführende Tourismusbeitrag von € 112,50.

Die Abgabe muss nicht entrichtet werden, wenn der ermittelte Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Es wird jedoch um Mitteilung bzw. Abgabe des Berechnungsblattes an die Gemeindekassa gebeten. Bei Fragen zur Ermittlung des Tourismusbeitrages steht der Gemeindekassier (05518/2114) gerne zur Verfügung.

START der Selbständigkeit zwischen 2021 und 2023:

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021:

Für das Steuerjahr 2023 ist der Umsatz des Jahres 2021 um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen. Das Jahr 2022 muss nach den echten Umsätzen berücksichtigt werden.

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022:

Für die im Jahr 2022 hinzugekommenen Betriebe ist der Tourismusbeitrag für die Jahre 2022 und 2023 zusammen bis zum 15. Juni 2023 zu entrichten. Als Grundlage für das Jahr 2022 ist der in diesem Jahr erzielte abgabepflichtige Umsatz heranzuziehen. Für das Jahr 2023 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt werden könnte, zu erhöhen.

Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2023 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2024 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

Für das Jahr, in dem die Tätigkeit endet, ist der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im gleichen Zeitraum erzielte abgabepflichtige Umsatz als Grundlage heranzuziehen.